

lich zu besuchen unterlassen. Diese Arten von Fehlern sind schon hinlänglich, die Ausschließung von dem Orden nach sich zu ziehen, wenn gleich die Person sonst in der bürgerlichen Gesellschaft wegen anderer Eigenschafften hochgeschätzt würde.

II. Der Orden läßt nur Christen zu: Außer der Christlichen Kirche kan und muß kein Freymaurer aufgenommen werden. Daher sind die Juden, Mahometaner und Heyden, als Ungläubige, davon ausgeschlossen.

Diese beyden Anmerckungen würden bereits mehr als zureichend seyn, um augenscheinlich zu erweisen, daß der Orden keineswegs einige Absicht hege, welche der Religion überhaupt, oder der Christlichen Religion insbesondere, zuwider lauffe, sondern daß vielmehr derselbe einen Theil seines Ruhms darin suche, nur allein das Christenthum in seine Gemeinschaft zuzulassen. Durch welches Verhalten er zu erkennen giebt, daß die Grund-Sätze des Ordens aus der Bekänntniß zum Christlichen Glauben herfließen.

Doch wird die Antwort auf die zweyte Frage, so in dem ersten Vorwurff befindlich, annoch neue Beweis-Gründe darreichen.

III. Alle Christliche Gemeinen haben eine Befugniß zu dem Orden, und werden ohne Unterscheid in denselben aufgenommen. Dieses ist eine ausgemachte Wahrheit, welche durch einen beständigen Gebrauch unterstüzet wird, daher mir niemand solche wird läugnen können.

Da nun dieser Satz seine Richtigkeit hat, wie kan man sich einbilden, als wenn eine von den Christlichen Gemeinen mit geheimen Absichten umgienge,